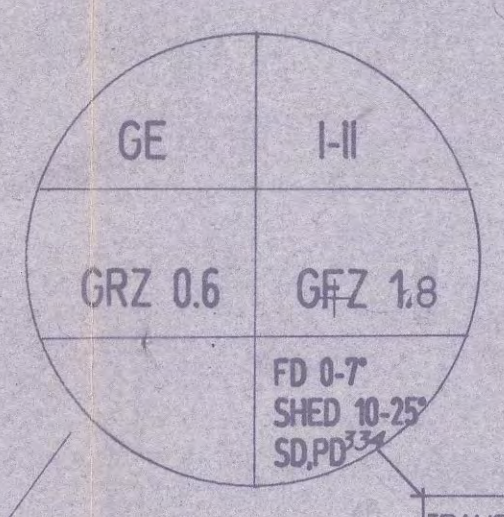
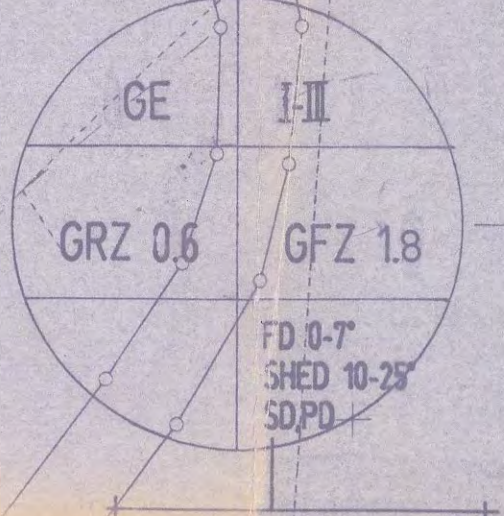


ABSTANDSFLÄCHE
ZUR L 454 = 20.0m



TRAUFHÖHEN ≤ 9.00m BEI
II-GESCHOSSIGEN GE-
BAUDEN.



TRAUFHÖHEN ≤ 9.00m BEI
II-GESCHOSSIGEN GE-
BAUDEN.

TRAUFHÖHEN ≤ 12.00m BEI
III-GESCHOSSIGEN GE-
BAUDEN.

BA II
-2.5 ha

BAUGRENZEN WERDEN
NICHT FESTGELEGT
ES GILT DIE LBO § 4-8

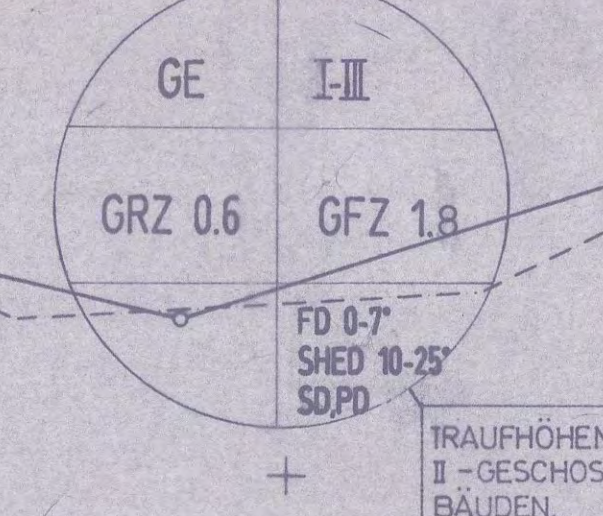
ENDGÜLTIGER STRASSENVERLAUF
GEM. ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

ENDGÜLTIGER STRASSENVERLAUF
GEM. ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

PROFILIERUNGSDAMM GEMÄSS
ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

VORHANDENES BIOTOP
SIEHE BP GEBIET "IM GRUND"

SICKERMÜLDE FÜR
OBERFLÄCHENWASSER
GEMÄSS ERSCHLIESSUNGS-
PLANUNG



TRAUFHÖHEN ≤ 9.00m BEI
II-GESCHOSSIGEN GE-
BAUDEN.

TRAUFHÖHEN ≤ 12.00m BEI
III-GESCHOSSIGEN GE-
BAUDEN.

BA I
-3.5 ha

BAUGRENZEN WERDEN
NICHT FESTGELEGT
ES GILT DIE LBO § 4-8

ANBINDUNG ZUM
GEWERBEBIET STORZINGEN "IM GRUND"

DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTE
AUFTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
IN STRASSEN UND GEWEGE IST NICHT
VERBINDLICH

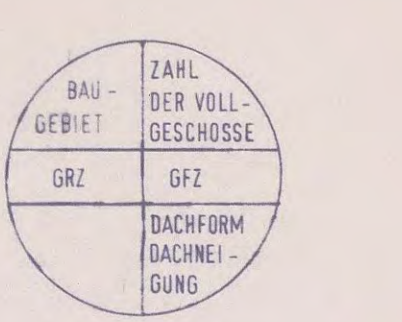
VORSCHLAG FÜR GEBIETSAUFTEILUNG-
GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GENAUE FESTLEGUNG DER GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN DURCH DIE GEMEINDE, ANGEPAßT
AN KONKRETEN BAULANDBEDARF

LEGENDE

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ABGRENZUNG DER BAUABSCHNITTE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSUCHLICHER NUTZUNG
- SICHTBREMSE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- ELEKTRIZITÄT
- HAUPTVERSÖRGENGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
- HAUPTVERSÖRGENGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN OBERGRÜNDLICHEN VERKEHR
- GEGÄSSELN
- STRASSE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ENTFALLENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH WASSERSCHUTZ UND WASSERABFLUSS
- m HOHENLINIEN
- ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

PLANNINGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- ANPFLANZEN: BÄUME
- ERHALTUNG: BÄUME
- STRÄUCHER
- STRÄUCHER



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsgeschichte:
 - a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 12.09.1998 beschlossen und
 - b) am 08.09.1999 ordentlich bekannt gemacht.
2. Bürgerbeteiligung: Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.09.1998 bis 08.09.1999 nach Bekanntmachung am 10.09.1998 in der Zeit von 08.09.1998 bis 08.09.1999 öffentlich auslegen.
3. Auslegungsbekanntmachung: Der Gemeinderat hat am 10.09.1999 den Bebauungsplan als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
4. Öffentliche Auslegung: Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ordentlicher Bekanntmachung am 10.09.1998 in der Zeit von 08.09.1998 bis 08.09.1999 öffentlich auslegen.
5. Satzungsbeschluß: Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 08.09.1999, als Sitzung beschlossen.
6. Anzeigebekanntmachung: Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 08.09.1999 angezeigt.
7. Ausfertigung: Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Stellen o.ä.M., den _____

Höpp, Bürgermeister
8. Inkrafttreten: Der angezeigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 08.09.1999 ordentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

GEWERBEBIET BP HASENÄCKER STORZINGEN M 1:500

GEMEINDE: 72510 STETTEN o.ä.M.
 ORTSTEIL: STORZINGEN
 PLANUNG: FREI ARCHITEXTEN BDA
 + STADTPLANER
 DR. A. MOSKOWITZ + PARTNER
 GRÜNGRABENSTRASSE 17
 72468 AUSTUTZ
 TEL: (07143) 53 08 6 - 7

ALBSTADT IN FEBRUAR 1998